

99111012080000

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/582366/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111012080000
Leistungsbezeichnung I	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für gesetzlich Unfallversicherte
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verhinderungspflege, Private Pflegepersonen, Unfallversicherungsträger öffentlicher Hand, gesetzliche Unfallversicherung, Häusliche Pflege, Berufsgenossenschaft, häusliche Pflege, Unfallkasse, Heimpflege, Hilflosigkeit, Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Behinderung (1130300), Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_44.html
Teaser	Wenn Sie infolge eines Arbeitsunfalls, Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit pflegebedürftig werden, können Sie von der gesetzlichen Unfallversicherung Pflegegeld und andere Leistungen erhalten.
Volltext	<p>Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse als Träger der Unfallversicherung zahlen Pflegegeld.</p> <p>Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich zum einen nach der Art oder Schwere Ihres Gesundheitsschadens. Zum anderen spielt der Umfang der erforderlichen Hilfe eine Rolle. Beides zusammen ergibt die sogenannte Pflegebedürftigkeit, die mit einem Prozentsatz bemessen wird. Es gibt keine Pflegegradfeststellung wie in der gesetzlichen Pflegeversicherung.</p> <p>Aus Ihrem Prozentsatz der Pflegebedürftigkeit ergibt sich die Höhe Ihres Pflegegeldes. Es gibt einen gesetzlich festgelegten Mindest- und einen Höchstbetrag.</p> <p>Die Pflege zu Hause, sofern sie gewünscht wird, hat Vorrang vor der Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung. Sowohl private Pflegepersonen, beispielsweise Angehörige, als auch professionelle ambulante Dienste können Sie häuslich pflegen.</p>

Modul

Sachverhalt

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Pflegebedürftigkeit haben Vorrang vor den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und der zugehörigen Pflegekassen. Wenn Sie also entsprechende Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, ruht ein Anspruch auf Pflegeleistungen der sozialen Pflegeversicherung.

Erforderliche Unterlagen

- Sie müssen keine Unterlagen einreichen.

Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Pflegeleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung besteht ab dem Tag, ab dem Sie hilflos beziehungsweise pflegebedürftig sind. Das heißt, Sie

- benötigen in erheblichem Umfang die Hilfe anderer Personen
 - für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens
 - wegen der Folgen eines Versicherungsfalles
 - Arbeitsunfall, Wegeunfall oder Berufskrankheit

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse prüft von sich aus ("von Amts wegen"), ob Sie Anspruch auf Pflegeleistungen haben.

- Die Prüfung beginnt, sobald sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Sie pflegebedürftig sind.
- Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse ermittelt den Prozentsatz der Pflegebedürftigkeit
- Sie erhalten einen entsprechenden Bescheid.

Sie müssen keinen Antrag stellen. Dennoch steht es Ihnen frei, Pflegeleistungen bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse online oder per Post zu beantragen.

Online-Dienst:

- Rufen Sie den Online-Dienst auf.

Modul

Sachverhalt

- Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt.
- Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren.
- Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.
- Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche.
- Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch.
- Füllen Sie das Online-Formular aus und senden Sie es ab.
- Ihre Meldung wird automatisch an Ihren Unfallversicherungsträger weitergeleitet.
- Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg.

Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:

- Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben.

Meldung per Post:

- Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
- Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.

Bearbeitungsdauer

1 - 2 Woche(n)

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/pflege/index.jsp

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung <ul style="list-style-type: none"> • bei Pflegebedürftigkeit nach Arbeitsunfall, Wegeunfall oder Berufskrankheit: gesetzliche Unfallversicherung zahlt beziehungsweise übernimmt Kosten für <ul style="list-style-type: none"> • Pflegegeld • häusliche Pflege oder • Heimpflege • Leistung von Amts wegen, kein Antrag notwendig • vorrangig wird Pflegegeld gezahlt <ul style="list-style-type: none"> • Höhe des Pflegegeldes entsprechend Prozentsatz der Pflegebedürftigkeit • Betragsrahmen mit Mindest- und Höchstbetrag • Pflege zu Hause durch private Pflegepersonen oder erwerbsmäßig tätige ambulante Pflegedienste hat Vorrang vor Heimpflege • Leistungen der sozialen Pflegeversicherung sind nachrangig. Sie ruhen, wenn ein Anspruch auf Pflegeleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung besteht. <ul style="list-style-type: none"> • Kosten: keine • Bearbeitungsdauer: 1 bis 2 Wochen • Kontaktaufnahme online oder per Post • zuständig: <ul style="list-style-type: none"> • für Versicherungsfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert) • für Versicherungsfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein

Modul	Sachverhalt
	Schriftform erforderlich: Nein
	Formlose Antragsstellung möglich: Ja
	Persönliches Erscheinen nötig: Nein
	Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung, Benefits in case of long-term care for the provision of statutory accident insurance